

Jugendordnung

der Turn- und Sport Gemeinschaft
Abtsgmünd 1945 e.V.



Jugendordnung

Inhalt

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organe
- § 4 Abteilungsjugendvollversammlung
- § 5 Abteilungsjugendleitung
- § 6 Gesamtjugendausschuss
- § 7 Jugendvorstand
- § 8 Abteilungsjugendkasse
- § 9 Gesamtjugendkasse
- § 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung
- § 11 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der TSG Abtsgmünd.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.
2. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der Jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten.
3. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
4. Die Vereinsjugend hat die spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Abteilungsjugendvollversammlungen
- die Abteilungsjugendleitungen
- der Gesamtjugendausschuss
- der Jugendvorstand

§4 Abteilungsjugendvollversammlung

1. Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. Bis 21. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeitern/innen. Sie findet jährlich einmal vor der Abteilungsversammlung statt.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung
 - Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Jugendleiter
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.
3. Die Entlastung der Jugendleitung ist von einem Mitglied des Jugendvorstandes vorzunehmen.

§5 Abteilungsjugendleitung

1. Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
 - Abteilungsjugendleiter/in
Wird von der Abteilungsjugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Um das selbständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu gewährleisten, sollte der/die Amtsträger/in noch keine andere Funktion in der Abteilungsleitung ausüben.
 - Abteilungsjugendsprecherin
Werden von der Abteilungsjugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht und müssen das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - Abteilungsjugendsprecher
 - Weiteren Mitarbeitern/innen (z.B. Stellvertreter für Abteilungsjugendleiter/in und Abteilungsjugendsprecher/in, Kassenwart, Schriftführer etc.)
2. Der/Die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungsjugendsprecherin und der Abteilungsjugendsprecher sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtjugendausschusses und vertreten dort die Interessen der Abteilungsjugend. Bei Verhinderung kann der Sitz und Stimme vom gewählten Vertreter wahrgenommen werden.

3. Die Aufgaben der Abteilungsjugendleitung:
 - Betreuung und Vertretung der Interessen der Jugendlichen,
 - Organisation und Durchführung von sportlichen und kulturellen Angeboten der Abteilungsjugend,
 - Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse,
 - Zusammenarbeit mit der Gesamtjugend,
 - Jugendleiter/in, Jugendsprecherin und Jugendsprecher vertreten die Abteilungsjugend im Gesamtjugendausschuss

§ 6 Gesamtjugendausschuss

1. Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigte Mitglieder sind die jeweils drei Vertreter der Abteilungsjugenden, die Mitglieder des Jugendvorstandes und weitere Jugendmitarbeiter. Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Gesamtjugendausschuss kann bis zu fünf weiteren Mitarbeitern zur Unterstützung des Jugendvorstandes einsetzen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind (z.B. Schriftführer/in, Gerätewart/in usw.). Sie werden vom Gesamtjugendausschuss auf zwei Jahre gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder.
3. Der Gesamtjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder erforderlich, diese müssen sich zusammensetzen aus mindestens vier Jugendabteilungen.
4. Die Aufgaben des Gesamtjugendausschusses:
 - Wahl des Jugendvorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats im Rahmen der §§ 9 und 10 der Finanzordnung der TSG Abtsgmünd,
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit,
 - Organisation von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich,
 - Vorbereitung von Anträgen der Gesamtjugend an den Vereinsvorstand,
 - Koordination der gesamten Jugendarbeit im Verein,
 - Gewinnung von Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.
5. Die Gesamtjugend kann sich zur Durchführung dieser Jugendordnung, Regelungen, Richtlinien und Nutzungsordnungen geben (z.B. zur Vergabe der Zuschüsse, usw.). Diese Regelungen, Richtlinien und Nutzungsordnungen sind vom Gesamtjugendausschuss zu beschließen.
6. Über die Beschlüsse des Gesamtjugendausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem anderen Jugendvorstandsmitglied nach § 7, Ziffer 1 der Jugendordnung zu unterschreiben. Es ist eine Kopie des Protokolls an den Gesamtvorstand zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

§ 7 **Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Gesamtjugendleiter/in
 - Gesamtjugendsprecherin
 - Gesamtjugendsprecher
 - Bis zu zwei weiteren Mitarbeitern/innen nach Bedarf, denen feste Aufgaben zu übertragen sind (z.B. Finanzleiter/in und Veranstaltungsleiter/in usw.).
2. Der Jugendvorstand wird vom Gesamtjugendausschuss auf zwei Jahre gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes, ausgenommen die Gesamtjugendsprecher/in, müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Gesamtjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht und müssen das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben.
4. Der/die Gesamtjugendleiter/in gehört kraft Amtes dem Vereinsvorstand an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.
5. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses,
 - Führen und Verwalten der Gesamtjugendkasse,
 - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses,
 - Zusammenarbeit mit den Abteilungsjugendleitungen,
 - Vertretung und Repräsentation, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtjugend nach innen und außen,
 - Laufende Berichterstattung über die Jugendarbeit des Vereins im Vereinsvorstand, Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss.
6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zur Beschlussfähigkeit des Jugendvorstands sind mindestens drei Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem anderen Jugendvorstandsmitglied nach § 7, Ziffer 1 der Jugendordnung zu unterschreiben. Es ist eine Kopie des Protokolls an den Gesamtvorstand zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

§ 8 **Abteilungsjugendkassen**

1. Die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins und der Gesamtjugend abzustimmen.
2. Die Abteilungsjugendleitungen wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Abteilungsjugendleitungen richten ein eigenes Konto ein, über das ein gewählter Jugendvertreter/in, zumeist Jugendleiter/in, Verfügungsberechtigt sein muss.

Auf dieses Konto sind die der Jugend zufließende Mittel (Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen) zu überweisen.

§ 9 Gesamtjugendkasse

1. Die Gesamtjugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.
Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
2. Die Gesamtjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit der ihr direkt zufließenden Mitteln.
Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Gesamtjugend richtet ein eigenes Konto ein, über das zwei gewählte Jugendvertreter/innen, zumeist Gesamtjugendleiter/in und Finanzleiter/in, Verfügungsberechtigt sein sollten.

Auf dieses Konto sind die der Jugend zufließenden Mittel (Zuschüsse, Spenden, Jugendfördermittel der Gemeinde, Einnahmen aus Veranstaltungen) zu überweisen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und Ordnungen.